



ADD, Referat 44
61179-HA99.5 / 2021

Trier, 23.12.2021

Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt (Az.: 61179)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I 540), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 06.12.2021 erfolgt, die Unterlagen sind am 19.11.2021 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 521 ha und umfasst überwiegend forstwirtschaftliche (353 ha) sowie landwirtschaftliche (125 ha) Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Anlage von Holzlagerplätzen) beträgt rd. 6,9 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 4,3 ha (Baumpflanzung, Entwicklung von Wiesenbeständen, Entfichtung) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung vorhandener Wirtschaftswege (ca. 1.000 lfdm.), Neubau oder Befestigung vorhandener Wirtschaftswege mit Schotter (ca. 5.500 lfdm.), Neuanlage von unbefestigten Wirtschaftswegen (ca. 8.400 lfdm.), wasserwirtschaftliche Maßnahmen (ca. 30 m²) sowie Anlage von Holzlagerplätzen (ca. 1.000 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Entfichtung und Entwicklung eines Erlenwaldes am Gewässer, Förderung von Pfeifengrasbeständen und Sumpfwald, Anlage von Baumreihen und Streuobstwiesen, Waldrandentwicklung, Freistellung einer

Blockschutthalde; insg. ca. 4.3 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Naturpark Saar-Hunsrück
- Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (u.a. Nasswiesen, Quell- und Mittelgebirgsbäche)
- Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen

7. Die vorgesehenen Maßnahmen laufen dem Schutzzweck des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider.

8. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

9. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

10. In geringem Umfang ist eine Beeinträchtigung von nach §15 LNatSchG geschütztem Grünland unvermeidlich. Die Beeinträchtigung ist jedoch nur randlich, die restliche Grünlandfläche bleibt erhalten, die Beeinträchtigung wird in räumlicher Nähe durch Neuanlage von artenreichem Grünland funktional ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 23.12.2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier